



62/60

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. August 1997

NR.

1776

Subingen; Genehmigung des Erschliessungsplanes Sanierung Kreuzplatz / Neubau Kreisel

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Sanierung Kreuzplatz / Neubau Kreisel in Subingen zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 29. November 1996 bis 10. Januar 1997 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging **eine Einsprache** ein. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Sanierung Kreuzplatz / Neubau Kreisel in Subingen wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

- Bau-Departement (2)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (4) Ha (avha/planarb/rb-62.doc), mit 2 genehmigten Plänen
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4553 Subingen, mit 1 genehmigten Plan
- Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)